



WORKSHOP 10

Aktuelle Rechtsprechung des BVGer

Thema des Workshops

Das Bundesverwaltungsgericht ist die erste und einzige Beschwerdeinstanz in Asylverfahren in der Schweiz, da in Asylsachen der Weg zum Bundesgericht ausgeschlossen ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist somit Richtschnur und Orientierung für die gesamte Asylpraxis in der Schweiz. In einem gesetzgeberisch dynamischen und politisch heiklen Umfeld wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ständig weiterentwickelt. Sie legt neue Bestimmungen aus, präzisiert alte Rechtsprechung und nimmt zu ungelösten Fragen Stellung. Die massgeblichen Urteile werden in der offiziellen Entscheidungssammlung veröffentlicht. Daneben gibt es Referenzurteile, mit denen das Bundesverwaltungsgericht die Länderpraxis bestimmt. Diese beschäftigen sich mit der für die Asyl-Entscheidungen massgeblichen Situation in Herkunfts- und Dublin-Ländern.

Ziel des Workshops

Dieser Workshop hat das Ziel, aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darzustellen und diese mit den Teilnehmenden zu diskutieren. Im letzten Jahr war die Praxisänderung des SEM zu Eritrea aus dem Sommer 2016 Gegenstand verschiedener Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts. Da diese zu einer grundlegenden Neuorientierung auch der gerichtlichen Beurteilung der Situation geführt haben, wird sich das Referat im Workshop im Wesentlichen mit der neuen Rechtsprechung zu Eritrea beschäftigen. Wenn noch Zeit verbleibt, wird zusätzlich die neueste Dublin-Rechtsprechung thematisiert.

Leitfragen

- Welche praktischen Veränderungen haben sich für eritreische Asylsuchende ergeben?
- Welchen Einfluss hat die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Entscheidungspraxis des SEM zu Eritrea?
- Welche Veränderungen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Dublin-Verfahren?

Sprache

Session I & II: Deutsch

Inputs

- Seraina Nufer, SFH: Moderation (5 Minuten)
- Walter Lang, Bundesverwaltungsgericht: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Eritrea (und evtl. zu Dublin-Verfahren) (45 Minuten)